

PPWR

HANDBUCH

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG	4
1.1 VON DER CIRCULAR ECONOMY ZUR PPWR	4
1.2 WAS DIE PPWR BRINGT – DIE KERNANFORDERUNGEN IM ÜBERBLICK	6
1.3 FÜR WEN DIE PPWR GILT – ROLLEN UND BETROFFENHEIT	6
1.4 AUFBAU UND NUTZUNG DIESES HANDBUCHS	7
1.5 ALLGEMEINE BEGRIFFSDEFINITIONEN	7
Recyclingquote	7
Technische Recyclingfähigkeit	7
Sortierfähigkeit	7
Einsatz von Recycling-Material	8
Delegierte Rechtsakte	8
Durchführungsrechtsakte	8
„In großem Maßstab recycelte“ Verpackungsabfälle	8
2. SCHLÜSSELANFORDERUNGEN DER PPWR	9
Anforderungen für Stoffe in Verpackungen	9
Recyclingfähige Verpackungen	9
Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen	10
Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	11
Kompostierbare Verpackungen	11
Minimierung von Verpackungen	12
Wiederverwendbare Verpackungen	12
Kennzeichnung von Verpackungen	13
Verpflichtungen im Zusammenhang mit übermäßigen Verpackungen	13
Beschränkungen bestimmter Verpackungsformate	13
Wiederverwendungsziele	14
Vermeidung von Verpackungsabfall	14
Pfand- und Rücknahmesysteme	15
3. DIE WIRTSCHAFTSAKTEURE IM ÜBERBLICK	16
3.1 ERZEUGER UND HERSTELLER – DIE ZENTRALE ABGRENZUNG	16
Sonderfall Kleinstunternehmen	17
3.2 PFLICHTEN DER EINZELNEN WIRTSCHAFTSAKTEURE	17
Erzeuger	17
Lieferant	17
Bevollmächtigter	17
Importeur	18
Vertreiber	18
Reklassifizierung: Wann ein Akteur zum Erzeuger wird	18
Rückverfolgbarkeit und Identifizierung	18



INHALTSVERZEICHNIS

3.3 PFLICHTENMATRIX DER WIRTSCHAFTSAKTEURE	19
3.4 OPERATIVE ROLLE PRO VERPACKUNG BESTIMMEN	20
4. DAS KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN	21
4.1 INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE	21
Ablauf in fünf Schritten	21
4.2 DIE TECHNISCHE DOKUMENTATION	22
4.3 DIE EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG	22
Pflichtangaben nach Anhang VIII	22
Gestaffelte Geltung: Worauf sich die DoC 2026 bezieht	23
Aufbewahrung, Marktüberwachung und Sanktionen	23
5. UMSETZUNG IN DER PRAXIS	24
Fahrplan in vier Schritten	24
Zeitplan der zentralen Pflichten	24

1. EINFÜHRUNG – NACHHALTIGE VERPACKUNG UND DER NEUE EU-RECHTSRAHMEN

Mit der **Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle** (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR) stellt die Europäische Union den rechtlichen Rahmen für Verpackungen erstmals auf eine unmittelbar geltende, europaweit einheitliche Grundlage. Die Verordnung ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt seit dem 12. August 2026 in allen Mitgliedstaaten – Sie löst damit die seit 1994 bestehende Verpackungsrichtlinie 94/62/EG ab und verändert die Verpackungslandschaft grundlegend. Für Handel, Markenartikler, Verpackungshersteller und

Entsorgungswirtschaft bedeutet das: Anforderungen, die bisher freiwillig oder national unterschiedlich geregelt waren, werden zu verbindlichem Recht – von der Recyclingfähigkeit über Mindestrezyklatanteile und Verpackungsminimierung bis zu Kennzeichnung, Mehrweg und dem Nachweis der Konformität. Dieses **PPWR-Handbuch** führt praxisnah durch diese Anforderungen. Es ist als Nachschlagewerk konzipiert, das die einzelnen Themenfelder der PPWR verständlich aufbereitet und laufend um neue Erkenntnisse, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte ergänzt wird.

Auf einen Blick

- **Rechtsakt:** Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)
- **In Kraft seit:** 11. Februar 2025
- **Anwendbar ab:** 12. August 2026 (einzelne Pflichten mit späteren Stichtagen)
- **Ersetzt:** Verpackungsrichtlinie 94/62/EG
- **Rechtsnatur:** unmittelbar geltende EU-Verordnung – kein nationales Umsetzungsgesetz nötig

1.1 Von der Circular Economy zur PPWR

Verpackungen erfüllen zahlreiche essenzielle Aufgaben: Sie schützen, lagern und transportieren Produkte, erleichtern deren Gebrauch und informieren über den Inhalt. Ohne Verpackung entstünden Produktschäden und Lebensmittelverluste – und da die Herstellung des verpackten Guts die Umwelt meist stärker belastet als

die Verpackung selbst, kommt dem Produktschutz eine hohe Priorität zu. Zugleich stehen Verpackungen als Verbrauchsgut wegen Littering, Emissionen und Ressourcenverbrauch in der Kritik. Aus diesem Spannungsfeld erwächst die Forderung, Verpackungen nachhaltiger und vor allem zirkulär zu gestalten.

Die Abfallhierarchie als Leitprinzip

Die PPWR folgt der Abfallhierarchie: Vermeidung hat oberste Priorität, gefolgt von Wiederverwendung und einem recyclingfähigen Verpackungsdesign. Die drei Gestaltungsleitlinien für zirkuläre Verpackungen:



1. Reduce

Reduzierung des Materialeinsatzes, um das Aufkommen von Verpackungsabfällen zu vermeiden.



2. Reuse

Ermöglichung einer Wiederverwendung des eingesetzten Verpackungsmaterials, beispielsweise nach einer Reinigung.



3. Recycle

Gestaltung von Verpackungen, um ein hochwertiges Recycling zu ermöglichen.

Maßgeblich ist stets die Option mit dem besten ökologischen Ergebnis über den gesamten Lebenszyklus – unter Berücksichtigung regionaler Verwertungsstrukturen.

Die politische Antwort darauf ist der europäische Rahmen der Kreislaufwirtschaft. Der **Europäische Green Deal** (2019) setzt das Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Der daraus abgeleitete **Circular Economy Action Plan** (CEAP) (2020) adressiert den gesamten Produktlebenszyklus und benennt Verpackungen ausdrücklich als einen der ressourcenintensiven Schwerpunktbereiche. Die **PPWR** ist der zentrale Baustein, mit dem dieser Anspruch für Verpackungen konkret und verbindlich wird.

Die europäische Verpackungsgesetzgebung entwickelte sich dabei über drei Jahrzehnte: von der Verpa-

ckungsrichtlinie 94/62/EG (1994) über die Maßnahmen gegen leichte Kunststofftragetaschen (2015) und die Stärkung von Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling durch die Richtlinie (EU) 2018/852 bis zur Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904. Mit der Veröffentlichung des PPWR-Entwurfs im November 2022 wurde erstmals greifbar, wie die EU Verpackungen künftig durchgängig reglementiert – von der Gestaltung bis zur Entsorgung. Der entscheidende Wechsel von der Richtlinie zur Verordnung sorgt dafür, dass die Regeln nun EU-weit einheitlich und unmittelbar gelten.

1994	20. Dezember: <u>Verpackungs- und Verpackungsabfallrichtlinie</u> tritt in Kraft
2015	29. April: Änderung der Verpackungs- und Verpackungsabfallrichtlinie zur Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen
2018	30. Mai: Änderung der Verpackungs- und Verpackungsabfallrichtlinie zur Förderung der Vermeidung sowie der Wiederverwendung und des Recyclings von Verpackungsabfällen
2021	30. September 2020 - 6. Jänner 2021: offene Konsultation zur Überprüfung der Anforderungen an Verpackungen und andere Maßnahmen zur Vermeidung von Verpackungsabfällen
2022	30. November: Veröffentlichung des Entwurfs der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle
2025	12. Februar: PPWR tritt in Kraft
2026	12. August: die ersten Anforderungen der PPWR treten in Kraft

1.2 Was die PPWR bringt – die Kernanforderungen im Überblick

Ziel der PPWR ist es, das steigende Verpackungsabfallaufkommen, die Hindernisse für die Kreislaufwirtschaft, das Downcycling von Verpackungen und die geringen Mengen hochwertiger Rezyklate zu adressieren. Dazu formuliert die Verordnung Anforderungen über den

gesamten Lebenszyklus einer Verpackung. Die folgende Übersicht ordnet die zentralen Pflichten und ihre wichtigsten Stichtage ein – jedes Thema wird in den weiteren Kapiteln des Handbuchs vertieft.

Themenfeld	Kernaussage	Ab
Besorgniserregende Stoffe & <u>PFAS</u> (Art. 5)	Schwermetall-Summengrenzwert; PFAS-Beschränkung für Lebensmittelkontaktverpackungen	2026
<u>Recyclingfähigkeit</u> (Art. 6)	Leistungsstufen A/B/C (<u>Design for Recycling</u>); ab 2038 mind. Stufe B	2030
Mindestrezyklatanteil (Art. 7)	Verbindliche PCR-Anteile in Kunststoffverpackungen, gestaffelt nach Typ	2030
Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen (Art. 8)	Anforderungen für biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	?
Kompostierbare Verpackungen (Art. 9)	Kompostierung unter industriell kontrollierten Bedingungen für bestimmte Verpackungen	2028
Verpackungsminimierung (Art. 10)	Gewicht, Volumen und Leerraum auf das Notwendige reduzieren	2030
Wiederverwendung (Art. 11)	Mehrweg-Kriterien	2026
Kennzeichnung (Art. 12)	Harmonisierte Material- und Sortierkennzeichnung	2028
Verpflichtungen im Zusammenhang mit übermäßigen Verpackungen (Art. 24)	Leerraumquote für Sammel-, Transport- und E-Commerce Verpackungen	2030
Mehrweg (Art. 29)	Wiederverwendungsziele je Verpackungsart	2030
Vermeidung & Rücknahme (Art. 43, 50)	Abfallreduktionsziele der Mitgliedstaaten; Pfandsysteme (90 %-Quote)	2029/30
Konformität (Art. 38, 39)	Konformitätsbewertung, technische Dokumentation (Anhang VII), EU-Konformitätserklärung (Anhang VIII)	2026

1.3 Für wen die PPWR gilt – Rollen und Betroffenheit

Ob und welche Pflichten ein Unternehmen treffen, hängt von seiner Rolle in der Lieferkette ab. Die PPWR definiert diese Rollen in Artikel 3; ein Unternehmen kann mehrere zugleich einnehmen. Besonders wichtig ist die Unterscheidung zwischen „Erzeuger“ und „Hersteller“: In der deutschen und der englischen Sprachfassung sind diese Begriffe faktisch vertauscht.

Erzeuger (engl. „manufacturer“): stellt Verpackungen bzw. verpackte Produkte her oder lässt sie unter eigenem Namen/eigener Marke herstellen und trägt die produktbezogene Konformitätsverantwortung.

Hersteller (engl. „producer“): stellt im Hoheitsgebiet

eines Mitgliedsstaates Verpackungen erstmalig bereit und trägt die abfallwirtschaftliche Verantwortung (erweiterte Herstellerverantwortung / Extended Producer Responsibility = EPR), einschließlich Registrierung und Lizenzierung.

Daneben regelt die Verordnung die Pflichten von Lieferant, Bevollmächtigtem, Importeur, Vertreiber, Endvertreiber und Fulfilment-Dienstleister. Wer die eigene Rolle kennt, weiß, ob er die Konformitätserklärung erstellen, nur prüfen oder sich für die EPR registrieren muss. Die Rollen und ihre Pflichten werden im PPWR-Teil dieses Handbuchs ausführlich behandelt.

1.4 Aufbau und Nutzung dieses Handbuchs

Das PPWR-Handbuch ist modular aufgebaut. Nach dieser Einführung folgt der ausführliche PPWR-Teil, der die Anforderungen artikelweise erläutert. Vertiefende Kapitel widmen sich einzelnen Schwerpunktthemen; ein Glossar und ein Vorlagenteil runden das Werk ab. Die farbig codierte Seitenleiste erleichtert die Orientierung zwischen den Themenblöcken:

- **Einleitung** – rechtlicher und begrifflicher Rahmen (dieses Kapitel).
- **PPWR** – Grundlagen und Anforderungen der Verordnung, artikelweise aufbereitet.
- **Schwerpunktkapitel** – u. a. PFAS, Recyclingfähigkeit, Mindestrezyklatanteil, Verpackungsminimierung, Kennzeichnung und Mehrweg.

■ **Glossar** – zentrale Begriffe und Definitionen zum Nachschlagen.

■ **Vorlagen** – Muster und Hilfsmittel für die praktische Umsetzung.

Hinweis zur Nutzung: Das Handbuch ersetzt nicht den Verordnungstext, sondern erschließt ihn. Für rechtsverbindliche Aussagen ist stets der amtliche Wortlaut der Verordnung (EU) 2025/40 maßgeblich. Da viele Detailanforderungen erst durch delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte konkretisiert werden, wird das Handbuch regelmäßig aktualisiert und erweitert.

1.5 Allgemeine Begriffsdefinitionen

Für das Verständnis der PPWR und eines zirkulären Verpackungsdesigns sind einige Grundbegriffe zentral. Sie werden hier definiert und im Glossar vertieft.

Recyclingquote

Die Recyclingquote (auch Recyclingrate) bezeichnet den Anteil der tatsächlich aus dem Abfall recycelten Wertstoffe. Nach der Richtlinie (EU) 2018/852 wird sie als Gewicht der in einem Kalenderjahr angefallenen und recycelten Verpackungsabfälle im Verhältnis zur in Verkehr gebrachten Menge berechnet. Maßgeblich

ist die Menge, die dem Recyclingverfahren zugeführt wird – also nach Durchlaufen des materialspezifischen Sortierprozesses und abzüglich der Verluste aus Vorbehandlungsschritten. Bei Kunststoffen zählt etwa das Material, das direkt in den Extruder zum Wiederaufschmelzen eingebracht wird.

Technische Recyclingfähigkeit

Als recyclingfähig gilt eine Verpackung, wenn ihr Material durch länder- und regionalspezifische Sammelsysteme erfasst, nach Stand der Technik in definierte Materialströme sortiert und in einem Recyclingprozess verwertet werden kann – und die gewonnenen Sekun-

därrohstoffe ein Marktpotenzial als Ersatz materialidenter Neuware haben. Die technische Recyclingfähigkeit ist damit von der tatsächlichen Recyclingquote zu unterscheiden.

Sortierfähigkeit

Die Sortierfähigkeit ist Grundvoraussetzung der Recyclingfähigkeit. Sie setzt voraus, dass dem Stand der Technik entsprechende, materialspezifische Sortiertechniken zur Anwendung kommen. Sie hängt einer-

seits von der Erkennbarkeit und korrekten Identifikation (z. B. Materialerkennung über das Nah-Infrarot-Spektrum) und andererseits von der Sortierbarkeit der Verpackung (z. B. Ausschleusen mittels Druckluft) ab.

Einsatz von Recycling-Material

DIN EN ISO 14021 unterscheidet recycelte Materialien vor und nach dem Gebrauch. **Pre-Consumer-Material** (Abfall vor Gebrauch, auch PIR – post-industrial recycled content) wird beim Herstellungsverfahren aus dem Abfallstrom abgetrennt; ausgenommen ist die Wiederverwendung von Material aus Nachbearbeitung oder Nachschliff im selben Prozess. **Post-Consumer-Material**

(Abfall nach Gebrauch, auch PCR – post-consumer recycled bzw. PCW – post-consumer waste) stammt aus Haushalten, Gewerbe oder Industrie, wo es als Letztverbraucher genutzt wurde. Spricht man von Verpackungen mit Recyclingmaterial-Anteil, ist der Einsatz von Post-Consumer-Material gemeint.

Delegierte Rechtsakte

Delegierte Rechtsakte sind nicht-legislative Rechtsakte, die von der Europäischen Kommission erlassen werden. Diese basieren auf einer im EU-Rechtsakt erteilten

Befugnisübertragung. Delegierte Rechtsakte ändern oder ergänzen bestehende Gesetze, insbesondere um neue, nicht wesentliche Regeln einzuführen.

Durchführungsrechtsakte

Durchführungsrechtsakte enthalten detaillierte Vorschriften, wenn EU-weit einheitliche Bedingungen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist zu beach-

ten, dass Streichungen, Ergänzungen oder Änderungen des zugrunde liegenden Rechtsakts nicht zulässig sind.

„In großem Maßstab recycelte“ Verpackungsabfälle

Verpackungsabfälle, “[...] die getrennt gesammelt, sortiert und in bestehenden Infrastrukturen unter Verwendung etablierter Verfahren, die in einem operativen Umfeld erprobt wurden, recycelt werden, mit denen auf Unionsebene für jede in Anhang II Tabelle 2 auf-

geführte Verpackungskategorie eine jährliche Menge recycelten Materials in Höhe von 30 % oder höher für Holz und 55 % oder höher für alle anderen Materialien sichergestellt wird[...]”.

2. SCHLÜSSELANFORDERUNGEN DER PPWR

Der Entwurf der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle wurde im November 2022 von der Europäischen Kommission veröffentlicht. Nach einem mehr als zweijährigen Verfahren wurde die PPWR im Januar 2025 verabschiedet und ist mit dem 12. Februar 2025 in Kraft getreten.

Ziel der PPWR ist es, die Probleme im Zusammenhang

mit der zunehmenden Erzeugung von Verpackungsabfällen, den Hindernissen für die Kreislaufwirtschaft und das Downcycling von Verpackungen, sowie den geringen Mengen an hochwertigen Rezyklaten, zu lösen. Im Folgenden werden die wichtigsten Anforderungen näher erläutert.

Anforderungen für Stoffe in Verpackungen (Artikel 5)

Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden, müssen so hergestellt werden, dass das Vorhandensein und die Konzentration von besorgniserregenden Stoffen in Verpackungsmaterial oder -bestandteilen auf ein Minimum beschränkt werden. Artikel 5 der PPWR legt hier fest, dass die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg nicht überschreiten darf (unbeschadet der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 sowie Nr. 1935/2004).

Zusätzlich dürfen Verpackungen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, ab dem 12. August 2026 nicht mehr auf den Markt gebracht werden, wenn sie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in einer Konzentration von oder über den folgenden Grenzwerten enthalten:

- 25 ppb für jedes im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessenen PFAS (polymere PFAS werden nicht bestimmt)
- 250 ppb für die Summe der PFAS gemessen als Summe aus der gezielten Analyse der PFAS, gegebenenfalls mit vorherigen Abbau von Vorläuferverbindungen (polymer PFAS werden nicht bestimmt) und

- 50 ppm für PFAS (inkl. polymere PFAS), wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg übersteigt, legt der Erzeuger, Importeur oder nachgeschaltete Anwender auf Verlangen einen Nachweis der Menge des als Gehalt von PFAS oder Nicht-PFAS gemessenen Fluors vor, damit die technische Dokumentation erstellt werden kann.

Die Einhaltung der genannten Grenzwerte muss in der gemäß Anhang VII PPWR erstellten technischen Dokumentation nachgewiesen werden.

Zudem erstellt die Europäische Kommission mit Unterstützung der ECHA bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über das Vorkommen von besorgniserregenden Stoffen in Verpackungen und Verpackungskomponenten, um festzustellen, inwieweit diese die Wiederverwendung und das Recycling beeinträchtigen oder die Chemikaliensicherheit beeinflussen. Der Bericht wird den Mitgesetzgebern vorgelegt und enthält geeignete Folgemaßnahmen, einschließlich einer möglichen REACH-Beschränkung für besorgniserregende Stoffe, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigen oder deren Beschränkung über Design for Recycling Kriterien, wenn sie die Wiederverwendung oder das Recycling von Verpackungen beeinträchtigen. Bis zum 12. August 2033 bewertet die Europäische Kommission, ob Artikel 5 und die Design for Recycling Kriterien dazu beigetragen haben, das Vorkommen und die Konzentration von besorgniserregenden Stoffen zu minimieren.

Recyclingfähige Verpackungen (Artikel 6)

Artikel 6 der PPWR legt fest, dass alle Verpackungen, die auf den europäischen Markt gebracht werden, recyclingfähig sein müssen. Dieser Artikel wird durch die in Anhang II definierten Anforderungen gestützt und durch delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte weiter unterstützt.

Dieser Artikel schreibt vor, dass in einem ersten Schritt die Verpackung für die stoffliche Verwertung ausgelegt sein muss. Das bedeutet, dass das Sekundärmaterial nach dem Recyclingprozess von ausreichender Qualität

sein muss, um als Ersatz für Primärmaterial verwendet werden zu können. Um „für die stoffliche Verwertung konzipiert“ zu sein, müssen Kriterien für die stoffliche Verwertung entwickelt werden, die die betreffende Verpackung erfüllen muss. Diese erste Anforderung wird voraussichtlich am 1. Januar 2030 oder zwei Jahre nach Inkrafttreten des begleitenden delegierten Rechtsakts (Erlassung geplant bis 1. Januar 2028) in Kraft treten. Ab 2030 müssen Verpackungen zudem eine Recyclingfähigkeit von mindestens 70 % aufweisen, um als

recyclingfähig zu gelten. Der Grad der Recyclingfähigkeit wird durch die Leistungsstufen A, B und C ausgedrückt, die auf den Kriterien des Recyclingdesigns basieren. Wenn eine Verpackung eine Recyclingfähigkeit

von weniger als 70 % aufweist, ist sie technisch nicht recyclingfähig und darf nicht auf den europäischen Markt gebracht werden.

Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit

Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit		Design for Recycling (DfR) - Bewertung der Recyclingfähigkeit pro Einheit, nach Gewichtung
Stufe A	A	≥ 95 %
Stufe B	B	≥ 80 %
Stufe C	C	≥ 70 %
Technisch nicht recyclingfähig	X	≤ 70 %

Darüber hinaus wird in Artikel 6 festgelegt, dass fünf Jahre später (entweder 2035 oder fünf Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts, geplant bis 1. Januar 2030) Verpackungen zusätzlich getrennt gesammelt, in spezifischen Abfallströmen sortiert werden müssen, ohne die Recyclingfähigkeit anderer Materialströme zu beeinträchtigen und generell in großem Umfang recycelt werden müssen.

Die Einhaltung der Anforderungen ist in der gemäß Anhang VII erstellten technischen Dokumentation nachzuweisen. Im Jahr 2038 werden die Regeln zu den Recyclingleistungsstufen verschärft. Ab dann dürfen auch Verpackungen, die die Stufe C (Recyclingfähigkeit ≥ 70 %) erfüllen, nicht mehr auf den europäischen Markt gebracht werden. Dies führt dazu, dass jede Ver-

packung ab 2038 eine Mindestrecyclingfähigkeit von 80 % erreichen muss.

In Bezug auf innovative Verpackungen gilt: Wenn sie nicht den Anforderungen an das Recyclingdesign und die Anforderungen an das Recycling im großen Maßstab entsprechen, dürfen sie für maximal fünf Jahre auf den europäischen Markt gebracht werden. Nach diesem Zeitraum muss die Verpackung den in Artikel 6 festgelegten Anforderungen entsprechen. 18 Monate nach Inkrafttreten der delegierten Rechtsakte müssen die Hersteller finanzielle Beiträge leisten, um ihre erweiterte Herstellerverantwortung zu erfüllen. Diese Beiträge werden in Abhängigkeit von den Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit moduliert.

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Artikel 7)

Gemäß Artikel 7 der PPWR muss jeder Kunststoffteil, der auf den europäischen Markt gebracht wird, bis 2030 (oder drei Jahre nach Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte) einen Mindestanteil an Post-Consumer Rezyklat (PCR) enthalten. Dieser wird als Durch-

schnitt pro Produktionsstätte und Jahr berechnet. Die erforderlichen Mindestprozentsätze an PCR-Material pro Verpackungstyp, beginnend ab 2030 und 2040, sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Mindestprozentsätze an recycelten Materialien aus Verbraucher:innen-Kunststoffabfällen pro Verpackungstyp

Verpackungsart	2030	2040
Kontaktempfindliche Verpackungen mit <u>PET</u> als Hauptbestandteil	30%	50%
Kontaktempfindliche Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET (ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff)	10%	25%
Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff	30%	65%
Sonstige Kunststoffverpackungen	35%	65%

Die Einhaltung der Anforderungen ist von den Erzeugern oder Importeuren in den in Anhang VII PPWR genannten technischen Verpackungsinformationen nachzuweisen.

Bis zum 31. Dezember 2026 sollte die Europäische

Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die die Methodik zur Berechnung, Bewertung, Überprüfung und Zertifizierung des Mindestprozentsatzes an PCR-Gehalt festlegen.

Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen (Artikel 8)

Die Europäische Kommission überprüft bis zum 12. Februar 2028 den Stand bei den technologischen Entwicklungen sowie der Umweltverträglichkeit biobasierter Kunststoffverpackungen unter Berücksichtigung der in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien. Basierend auf der Grundlage der Überprüfung legt die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag vor, um

- Nachhaltigkeitsanforderungen für biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen festzulegen

- Zielvorgaben für die verstärkte Verwendung biobasierter Rohstoffe in Kunststoffverpackungen festzulegen
- die Möglichkeit einzuführen, die in Artikel 7 festgelegten Ziele durch die Verwendung von biobasierten Kunststoffrohstoffen anstelle von aus Post-Consumer Rezyklat gewonnenen Rezyklatanteilen zu erreichen, falls keine geeigneten Recyclingtechnologien für Verpackungen im Lebensmittelkontakt verfügbar sind.
- gegebenenfalls die Begriffsbestimmung für biobasierte Kunststoffe zu ändern.

Kompostierbare Verpackungen (Artikel 9)

Abweichend von Artikel 6, müssen ab dem 12. Februar 2028 an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber sowie durchlässige Tee- oder Kaffeebeutels oder durchlässige Beutel für ein anderes Getränk oder einer bei Gebrauch aufweichenden Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, mit der Norm für Kompostierung unter industriell kontrollierten Bedingungen in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen sowie, wenn es der Mitgliedsstaat vorschreibt mit den Normen für die Eigenkompostierung vereinbar sein.

Ab dem 12. Februar 2028 müssen alle anderen als die bereits genannten Verpackungen, einschließlich Verpa-

ckungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren und sonstigen biologisch abbaubaren Materialien gemäß Artikel 6 für das stoffliche Recycling gestaltet sein, ohne dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird.

Bis zum 12. Februar 2026 sollen von den europäischen Normungsorganisationen harmonisierte Normen zur Festlegung detaillierter technischer Spezifikationen für kompostierbare Verpackungen auszuarbeiten oder solche zu aktualisieren.

Die Einhaltung der Anforderungen muss in den technischen Verpackungsinformationen nach Artikel 7 nachgewiesen werden.

Minimierung von Verpackungen (Artikel 10)

Bis zum 1. Januar 2030 müssen Erzeuger oder Importeure von Verpackungen sicherstellen, dass alle auf dem europäischen Markt in Verkehr gebrachten Verpackungen so gestaltet sind, dass Gewicht und Volumen unter Berücksichtigung von Form und Material der Verpackung auf das erforderliche Minimum reduziert werden. Allerdings müssen alle in Anhang IV festgelegten Leistungskriterien, wie Produktschutz, Verpackungsherstellungsprozesse, Logistik, Verpackungsfunktionalität, Informationsanforderungen, Hygiene und Sicherheit, rechtliche Anforderungen sowie die in der PPWR festgelegten Anforderungen (Recyclinganteil, Recyclingfähigkeit und Wiederverwendung) weiterhin erfüllt werden. Bis zum 12. Februar 2027 sollen die europäischen Normungsorganisationen harmonisierte Normen festlegen, die eine Methodik zur Überprüfung der Konformität der Berechnung und Messung der Minimierungskriterien enthalten. Darüber hinaus sollten diese Normen maximale angemessene Gewichts- und Volumengrenzen,

sowie Wandstärken und maximalen Leerraum für die gängigsten Verpackungstypen und -formate definieren. Die Einhaltung der Anforderungen ist in der technischen Dokumentation nach Anhang VII nachzuweisen. Diese muss Folgendes umfassen:

- Erläuterung der technischen Spezifikationen, Normen und Bedingungen, die bei der Bewertung der Verpackung anhand der in Anhang IV festgelegten Leistungskriterien und Methoden verwendet wurden,
- die Anforderung für die Gestaltung, die eine weitere Verringerung des Verpackungsgewichts oder -volumens verhindern, für dieses Leistungskriterium,
- Testergebnisse, Studien oder andere relevante Quellen, die zur Bewertung des erforderlichen Mindestvolumens oder Mindestgewichts der Verpackung herangezogen wurden.

Wiederverwendbare Verpackungen (Artikel 11)

Verpackungen, die ab dem 11. Februar 2025 in Verkehr gebracht werden, gelten als wiederverwendbar, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen.

- Sie wurden mit dem Ziel konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht, mehrfach wiederverwendet werden zu können.
- Sie wurden so konzipiert und gestaltet, dass sie unter normalerweise vorhersehbaren Nutzungsbedingungen so viele Kreislaufdurchgänge wie möglich absolvieren können.
- Sie erfüllen die geltenden Anforderungen in Bezug auf Verbrauchergesundheit, Sicherheit und Hygiene,
- Sie können entleert oder beladen werden, ohne derart beschädigt zu werden, dass eine Weiter- und Wiederverwendung verhindert würde.
- Sie können unter Wahrung der Qualität und Sicherheit des verpackten Produkts und unter Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften, einschließlich der Vorschriften über Lebensmittelsicherheit, entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden.
- Sie können gemäß Anhang VI Teil B rekonditioniert werden, wobei ihre Fähigkeit zur Erfüllung der vorgesehenen Funktion erhalten bleibt.

- Sie ermöglichen das Anbringen von Etiketten sowie die Bereitstellung von Informationen über die Eigenschaften des Produkts und über die Verpackung selbst, einschließlich aller einschlägigen Hinweise und Informationen zur Gewährleistung der Sicherheit, zur angemessenen Verwendung, zur Rückverfolgbarkeit und zur Haltbarkeit des Produkts.
- Sie können entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden, ohne dass dies die Gesundheit und Sicherheit der dafür zuständigen Personen gefährdet wird.
- Sie erfüllen die spezifischen Anforderungen für recyclingfähige Verpackungen gemäß Artikel 6, damit sie recycelt werden können, wenn sie zu Abfall werden.

Bis zum 12. Februar 2027 wird ein delegierter Rechtsakt erlassen, der unter Berücksichtigung von Hygiene- und anderer Anforderungen für Verpackungsformate, die am häufigsten wiederverwendet werden, eine Mindestzahl an Kreislaufdurchgängen für wiederverwendbare Verpackungen festlegt.

Die Einhaltung der Anforderungen ist nach Anhang VII in den technischen Verpackungsinformationen nachzuweisen.

Kennzeichnung von Verpackungen (Artikel 12)

Artikel 12 der PPWR schreibt vor, dass ab dem 12. August 2028 Verpackungen mit einem Etikett versehen werden müssen, welches die Materialzusammensetzung der Verpackung anhand von Piktogrammen darstellt. Das Etikett muss leicht verständlich sein. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Transportverpackungen, E-Commerce-Verpackungen und Verpackungen, die Teil eines Pfand- und Rücknahmesystems (DRS – deposit return system) sind. Zusätzlich müssen alle Verpackungen, die einen Mindestanteil an recyceltem Kunststoff (PCR-Material) enthalten müssen, mit einem Etikett versehen werden, welches den Anteil des PCR-Gehalts angibt, oder alternativ sollte ein QR-Code oder ein anderer digitaler Datenträger diese Informationen enthalten. DRS-Verpackungen müssen ebenfalls mit einem unverwechselbaren Etikett gekennzeichnet werden. Neben dem nationalen Etikett müssen DRS-Verpackungen zusätzlich mit einem harmonisierten Farbetikett versehen werden, welches im ergänzenden Durchführungsakt festgelegt wird.

Die Kennzeichnungspflicht für Verpackungen gilt auch für wiederverwendbare Verpackungen, beginnend mit 12. Februar 2029. Wiederverwendbare Verpackungen müssen ein Etikett tragen, das zusätzliche Informationen über die Wiederverwendbarkeit enthält. Diese Informationen können entweder durch einen QR-Code oder einen anderen digitalen Datenträger übermittelt werden. Dabei sind offene Kreislaufsysteme von dieser Regelung ausgenommen.

Kunststoffverpackungen (s. Artikel 7) sind ebenfalls ab dem 12. August 2028 mit einer Kennzeichnung zu versehen, die Angaben über den Rezyklatanteil enthält. Verpackungen, die vor den genannten Fristen in der EU hergestellt oder in die EU eingeführt werden und nicht den genannten Anforderungen entsprechen, dürfen bis drei Jahre ab dem Inkrafttreten der Kennzeichnungsanforderungen auf dem Markt bereitgestellt werden. Ebenso sollten Abfallbehälter durch harmonisierte Etiketten gekennzeichnet werden, die auf allen Abfallbehältern angebracht, aufgedruckt oder eingraviert sind.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit übermäßigen Verpackungen (Artikel 24)

Bis zum 30. Januar 2030, müssen Wirtschaftsakteure, die E-Commerce, Transport- oder Umverpackungen verwenden, sicherstellen, dass das Verhältnis des Leer-raums zu dem Produkt 50% nicht überschreitet. Hierzu

wird bis 12. Februar 2028 ein Durchführungsrechtsakt von der Europäischen Kommission erlassen, um die Methode für die Berechnung festzulegen.

Beschränkungen bestimmter Verpackungsformate (Artikel 25, Anhang V)

Um unnötige und vermeidbare Verpackungen zu unterbinden, verbietet Artikel 25 ab dem 12. August 2026 das Inverkehrbringen bestimmter, in Anhang V abschließend aufgelisteter Verpackungsformate. Erfasst sind unter anderem:

- aus Kunststoff für frisches Obst und Gemüse in Mengen unter 1,5 kg, sofern kein nachweisbarer Bedarf besteht;
- Einwegverpackungen aus Kunststoff für Lebensmittel und Getränke, die in Gastronomiebetrieben abgefüllt und dort verzehrt werden;
- Einwegverpackungen für Einzelportionen (z. B. Gewürze, Soßen, Milch, Zucker) im Gastronomiebereich;
- Einweg-Miniaturverpackungen für Hygiene- und Kosmetikprodukte im Beherbergungsgewerbe (etwa Shampoo- und Lotionfläschchen unter 50 ml oder 100 g);
- sehr leichte Kunststofftragetaschen (unter 15 Mikrometer), außer als Erstverpackung loser Lebensmittel aus Hygienegründen;
- gruppierende Umverpackungen (etwa Schrumpfolien), die allein Vermarktungszwecken dienen.

Die Kommission veröffentlicht Leitlinien, die diese Liste mit Beispielen und Angaben zu den Ausnahmen näher erläutern. Ergänzend zielt Artikel 43 in Verbindung mit der Vermeidungssystematik darauf ab, den Verbrauch leichter Kunststofftragetaschen dauerhaft zu verringern.

Wiederverwendungsziele (Artikel 29)

Folgende Wiederverwendungs- sowie Bereitstellungsziele für bestimmte Verpackungstypen müssen bis 2030 und 2040 erreicht werden, siehe nachfolgende Tabelle:

Wiederverwendungs- und Bereitstellungsziele nach Verpackungsart		
Verpackungsart	2030	2040
Transport- oder Verkaufsverpackungen für den Transport von Produkten im Unionsgebiet, einschließlich des elektronischen Handels ¹	mindestens 40 %	mindestens 70 %
Transport- oder Verkaufsverpackungen für den Transport von Waren innerhalb der EU zwischen verschiedenen Betriebsstätten	100 %	
Transport- oder Verkaufsverpackungen für den Transport zur Lieferung von Produkten an einen anderen <u>Wirtschaftsakteur</u> innerhalb desselben Mitgliedstaats	100 %	
Umverpackungen in Form von Kisten, mit Ausnahme von Kartons (keine Verkaufsverpackungen)	mindestens 10 %	mindestens 25 %
Alkoholische und nicht-alkoholische Getränke ^{2/3/4}	mindestens 10 %	mindestens 40 %

Die Europäische Kommission ist ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Wiederverwendungsziele zu erlassen, um die neuesten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Daten berücksichtigen zu können. Außerdem sollte bis zum 1. Januar

2034 ein Bericht über die Umsetzung der 2030-Ziele vorgelegt werden. Danach wird überprüft, ob die Ziele für 2040 erreicht werden können, und je nach Ergebnis werden die Ziele überarbeitet.

Vermeidung von Verpackungsabfall (Artikel 43)

Gemäß Artikel 43 müssen die Mitgliedstaaten das Verpackungsabfallaufkommen pro Person im Vergleich zum Pro-Kopf-Aufkommen im Basisjahr 2018 reduzieren. Die Reduktionsziele sind festgelegt auf:

- mindestens 5% bis 2030,
- mindestens 10% bis 2035,
- mindestens 15% bis 2040.

Die festgelegten Mindestziele können von den Mitgliedstaaten überschritten werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten zur Erreichung der festgelegten Ziele insbesondere darauf abzielen, ihre Kunststoffver-

packungsabfälle zu reduzieren. Wenn die Mitgliedstaaten ein anderes Basisjahr als 2018 bevorzugen, können sie einen Antrag an die Europäische Kommission stellen. Voraussetzung für eine mögliche Änderung ist jedoch, dass entweder die Menge der Verpackungsabfälle im Bezugsjahr signifikant angestiegen ist, der Anstieg auf Änderungen im Meldeverfahren zurückzuführen ist, der Anstieg nicht auf einen erhöhten Verbrauch zurückzuführen ist oder um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

¹ In Form von Paletten, faltbaren Kunststoffkisten, Kartons, Trays, Kunststoffkästen, Schüttgutbehältern, Eimern, Fässern und Kanistern aller Größen und Materialien, einschließlich flexibler Formate oder Palettenumhüllungen bzw. -gurten zur Stabilisierung und zum Schutz von Produkten auf Paletten während des Transports

² Ausgenommen: Milch und Milcherzeugnisse, Weinbauerzeugnisse, aromatisierte Weinerzeugnisse, Weinbauerzeugnissen und aromatisierte Weinbauerzeugnissen ähnliche Erzeugnisse aus anderen Früchten als Weintrauben und Gemüse sowie andere gegorene Getränke, sowie alkoholbasierte alkohaltige Getränke

³ Leitlinien, in denen die unter diese Bestimmung fallenden Produkte im Einzelnen erläutert werden, werden von der Kommission zwei Jahre nach Inkrafttreten der PPWR veröffentlicht.

⁴ Die Wirtschaftsbeteiligten haben die Möglichkeit, Pools zu bilden. Diese dürfen jedoch nicht mehr als 40% des Marktanteils der betreffenden Getränkeategorie ausmachen, und es sind höchstens 5 Marktteilnehmer zulässig.

Pfand- und Rücknahmesysteme (Artikel 50)

Artikel 50 schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2029 eine getrennte Sammlung von Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff sowie von Einweg-Getränkebehältern aus Metall mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern von mindestens 90% pro Jahr und Gewicht der beiden Verpackungsmaterialien sicherstellen müssen. Um diese Ziele zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Pfandrücknahmesysteme für beide Verpackungsformate einrichten und sicherstellen, dass beim Verkauf ein Pfand erhoben wird. Zusätzlich zu den Zielvorgaben für Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und Einweg-Getränkebehälter aus Metall werden die Mitgliedstaaten ermutigt, zusätzliche Pfand- und Rücknahmesysteme für Einweg-Getränkeflaschen aus

Glas sowie für Getränkekartons einzuführen.

Wein und Kategorien von Weinerzeugnissen, alkoholische Getränke sowie Milch und Milchprodukte sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Eine weitere Ausnahme gilt für Mitgliedstaaten, die eine getrennte Sammelquote von über 80% des jeweiligen Verpackungsformats und -materials im Kalenderjahr 2026 nachweisen können. Schließlich müssen die Mitgliedstaaten, die mindestens 12 Monate vor Ablauf der Frist eine Ausnahme bei der Europäischen Kommission beantragen, einen Umsetzungsplan vorlegen, aus dem hervorgeht, mit welchen spezifischen Maßnahmen und in welchem Zeitrahmen die getrennte Sammelquote von 90% nach Gewicht der Verpackungen erreicht werden kann.

3. DIE WIRTSCHAFTSAKTEURE IM ÜBERBLICK

Ob und welche Pflichten ein Unternehmen treffen, hängt von seiner Rolle in der Lieferkette ab. Nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 12 umfasst der Begriff „Wirtschaftsakteur“ den Erzeuger, den Lieferanten, den Importeur, den Vertreiber, den Bevollmächtigten, den Endvertreiber sowie den Fulfilment-Dienstleister. Ein

Unternehmen kann dabei mehrere Rollen zugleich einnehmen – Erzeuger, Importeur und Vertreiber können in einer Person zusammenfallen. Die Rolle ist **pro Verpackung und pro Mitgliedstaat** zu bestimmen; eine pauschale Zuordnung auf Unternehmensebene ist nicht möglich.

Rolle	Kurzdefinition (Art. 3)	Kernfunktion
Erzeuger	stellt Verpackungen/verpackte Produkte her oder lässt unter eigenem Namen/Marke herstellen (Nr. 13)	trägt die Konformitätsverantwortung
Lieferant	liefert Verpackungen oder Verpackungsmaterial an den Erzeuger (Nr. 14)	stellt Informationen/Unterlagen bereit
<u>Hersteller</u>	stellt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates Verpackungen erstmalig bereit (Nr. 15)	trägt die EPR-Verantwortung
<u>Bevollmächtigter</u>	in der EU ansässig, schriftlich vom Erzeuger beauftragt (Nr. 16)	nimmt Erzeugeraufgaben wahr
Importeur	bringt Verpackungen/Produkte aus Drittland in Verkehr (Nr. 17)	prüft Konformität vor <u>Inverkehrbringen</u>
Vertreiber	stellt Verpackungen auf dem Markt bereit (außer Erzeuger/Importeur) (Nr. 18)	Sorgfalts- und Prüfpflichten
Endvertreiber	gibt Verpackungen an <u>Endabnehmer</u> ab	verkaufsnah Informationspflichten
Fulfilment-Dienstleister	Lager-/Versand-/Verpackungsdienstleistungen	unterstützende Mitwirkungspflichten

3.1 Erzeuger und Hersteller – die zentrale Abgrenzung

Die häufigste Fehlerquelle in der Praxis ist die Verwechslung von „Erzeuger“ und „Hersteller“. In der deutschen und der englischen Sprachfassung sind beide Begriffe **faktisch vertauscht**: Der deutsche „Er-

zeuger“ entspricht dem englischen „manufacturer“, der deutsche „Hersteller“ dem englischen „producer“. Beide Rollen lösen unterschiedliche Pflichtenkreise aus und sind sorgfältig auseinanderzuhalten.

Rolle	Erzeuger	Hersteller
Definition	stellt die Verpackung her oder lässt sie unter eigenem Namen/eigener Marke herstellen	stellt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates Verpackungen erstmalig bereit
Verantwortung	produktbezogene Konformität (Art. 5-12)	EPR Verantwortung
Kernpflichten	Konformitätsbewertung, technische Dokumentation, EU-Konformitätserklärung	Registrierung, Lizenzierung, Mengenmeldung
Anzahl	1 Erzeuger EU-weit	Mehrere Hersteller in der EU möglich

Sonderfall Kleinstunternehmen

Ist der Erzeuger ein **Kleinstunternehmen** im Sinne der EU-Definition, kann die Erzeugerrolle nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b auf das Unternehmen

übergehen, das die Verpackung liefert. Damit wird sichergestellt, dass stets ein greifbarer Verantwortlicher für die Konformität existiert.

3.2 Pflichten der einzelnen Wirtschaftsakteure

Kapitel IV der PPWR (Artikel 15 bis 23) ordnet jedem Akteur konkrete Pflichten zu. Die folgenden Abschnitte fassen sie je Rolle zusammen.

Erzeuger (Artikel 15)

Der Erzeuger trägt die zentrale Verantwortung. Er hat insbesondere folgende Pflichten:

- Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens (Modul A, Anhang VII) für seine Verpackungen.
- Erstellung der technischen Dokumentation nach Anhang VII.
- Ausstellung und Unterzeichnung der EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 und Anhang VIII.
- Kennzeichnung der Verpackung mit Typen-, Chargen- oder Seriennummer sowie mit Namen, eingetragem Handelsnamen/Handelsmarke und Postanschrift.

- Aufbewahrung von Konformitätserklärung und technischer Dokumentation (5 Jahre bei Einweg-, 10 Jahre bei Mehrwegverpackungen).
- Ergreifen von Korrekturmaßnahmen und Information der Marktüberwachungsbehörden bei Nichtkonformität.

Nicht in der EU ansässige Erzeuger müssen zusätzlich einen Bevollmächtigten in der EU benennen, der die Konformitätsaufgaben übernimmt.

Lieferant (Artikel 16)

Der Lieferant stellt dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen bereit, die dieser für seine Konformitätsbewertung benötigt – insbesondere zur Material-

zusammensetzung und zu eingesetzten Stoffen. Die Bereitstellung erfolgt auf Papier oder elektronisch.

Bevollmächtigter (Artikel 17)

Der Bevollmächtigte nimmt auf Grundlage eines schriftlichen Mandats die im Mandat festgelegten Aufgaben eines außerhalb der Union ansässigen Erzeugers wahr.

Dazu gehört regelmäßig die Bereithaltung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für die Marktüberwachungsbehörden.

Importeur (Artikel 18)

Der Importeur bringt Verpackungen oder verpackte Produkte aus einem Drittland in Verkehr. Vor dem Inverkehrbringen muss er sicherstellen, dass:

- der Erzeuger die Konformitätsbewertung durchgeführt und die technische Dokumentation erstellt hat,
- die Verpackung die erforderliche Kennzeichnung trägt und die EU-Konformitätserklärung vorliegt,

- er seine eigenen Kontaktdaten (Name, Handelsname/-marke, Anschrift) ergänzt.

Der Importeur bewahrt eine Kopie der EU-Konformitätserklärung auf und stellt sie den Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage innerhalb von zehn Tagen bereit. Er trägt zudem dafür Verantwortung, dass Lagerung und Transport die Konformität nicht beeinträchtigen, und ergreift bei Anzeichen von Nichtkonformität unverzüglich Korrekturmaßnahmen.

Vertreiber (Artikel 19)

Der Vertreiber stellt Verpackungen auf dem Markt bereit und lässt dabei die gebotene Sorgfalt walten. Er prüft, ob Erzeuger und Importeur ihre Kennzeichnungs- und Identifikationspflichten erfüllt haben, und darf kei-

ne erkennbar nicht-konforme Verpackung bereitstellen. Er muss die Konformitätserklärung nicht selbst aufbewahren, stellt jedoch sicher, dass seine Handhabung die Konformität nicht beeinträchtigt.

Reklassifizierung: Wann ein Akteur zum Erzeuger wird (Artikel 20/21)

Ein Importeur oder Vertreiber wird **selbst zum Erzeuger**, wenn er Verpackungen unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringt oder eine bereits in Verkehr befindliche Verpackung so verändert, dass die

Konformität berührt sein kann. In diesem Fall gelten für ihn die vollen Erzeugerpflichten – einschließlich technischer Dokumentation und EU-Konformitätserklärung. Für **Eigenmarken/Private Label** ist dies der Regelfall.

Rückverfolgbarkeit und Identifizierung (Artikel 22)

Die Wirtschaftsakteure müssen auf Anfrage benennen können, von wem sie Verpackungen bezogen und an wen sie diese abgegeben haben. Die entsprechenden

Transaktionsinformationen sind für einen festgelegten Zeitraum aufzubewahren, um die Marktüberwachung zu erleichtern.

3.3 Pflichtenmatrix der Wirtschaftsakteure

Rollen und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Pflicht	Erzeuger (Art. 15)	Importeur (Art. 18)	Vertreiber (Art. 19)	Hersteller (EPR)
Konformitätsbewertung	✓	Prüft	-	-
Technische Dokumentation (Anhang VII)	✓	Prüft Vorhanden- sein	-	-
Konformitätserklärung (Anhang VIII)	✓	Kopie aufbewahren	-	-
Kennzeichnung Verpackung	✓	Eigene Kontakt- daten	Prüft	-
Aufbewahrung 5/10 Jahre	✓	✓	-	-
Lieferung an Marktüberwachung in 10 Tagen	✓	✓	-	-
Registrierung im nationalen Herstellerregister	-	-	-	✓
Mengenmeldung / EPR-Gebühren	-	-	Verifiziert Registrie- rung	✓
Bestellung <u>Bevollmächtigter</u> (Nicht-EU)	Wenn Nicht-EU	-	-	Wenn ohne Niederlas- sung

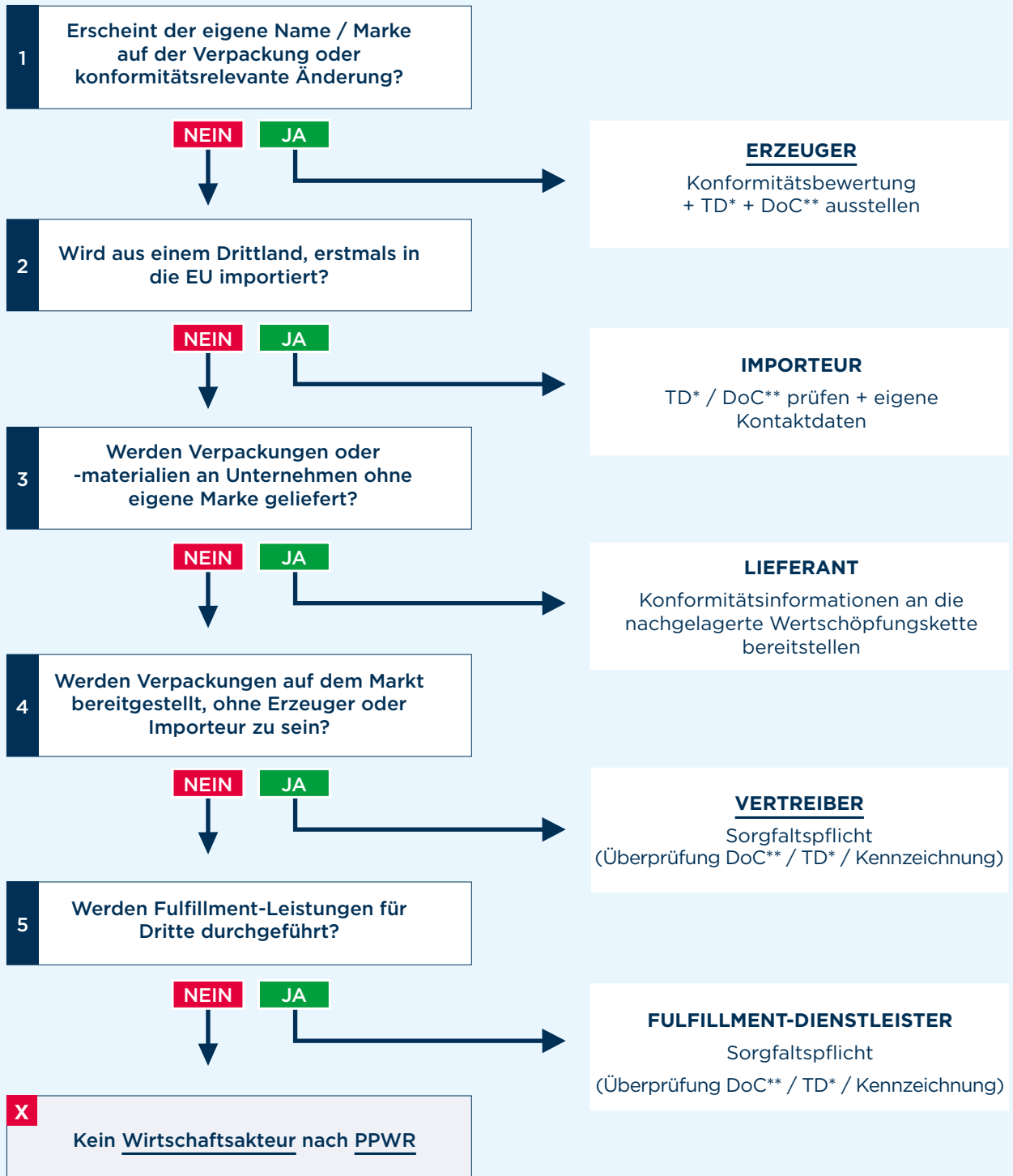
✓ = Pflicht des Akteurs · „-“ = keine Pflicht · Textangaben = eingeschränkte bzw. abgeleitete Pflicht. Maßgeblich ist stets der amtliche Wortlaut der Verordnung (EU) 2025/40.

3.4 Operative Rolle pro Verpackung bestimmen

Die erste Frage, die mit „ja“ beantwortet werden kann, bestimmt die Rolle für die jeweilige Verpackung.



Neue Verpackung



*TD: Technical Documentation
**DoC: Declaration of Conformity

4. DAS KONFORMITÄTSMITBEWERTUNGSVERFAHREN

Verpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen der Artikel 5 bis 12 erfüllen. Der Nachweis

erfolgt über die **Konformitätsbewertung nach Artikel 38** und die **EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39**. Beide werden ab dem 12. August 2026 verpflichtend.

4.1 Interne Fertigungskontrolle (Anhang VII)

Die Konformitätsbewertung obliegt **ausschließlich dem Erzeuger**, da dieser den Entwurfs- und Fertigungsprozess im Detail kennt. Anzuwenden ist die **interne Fertigungskontrolle** gemäß Anhang VII. Eine Prüfung durch

eine externe notifizierte Stelle ist im Standardfall **nicht** vorgesehen – der Erzeuger bewertet die Konformität intern und trägt die volle Verantwortung.

Ablauf in fünf Schritten

Konformitätsbewertung – Prozessschritte

#	Schritt	Inhalt
1	Rolle klären	Erzeuger, Importeur, <u>Vertreiber</u> – oder Reklassifizierung nach Art. 20/21? Pro Verpackung und Mitgliedstaat.
2	Anforderungen zuordnen	Welche der Art. 5-12 sind für die konkrete Verpackung (und zum jeweiligen Stichtag) einschlägig?
3	Technische Dokumentation erstellen	Beschreibung, Zeichnungen, Materialzusammensetzung, Bewertungen, Prüfberichte, Normen (Anhang VII).
4	EU-Konformitätserklärung ausstellen	Zusammenfassende, unterzeichnete Erklärung nach Anhang VIII – je Verpackungstyp.
5	Bereithalten & aktualisieren	Aufbewahrung 5/10 Jahre; Vorlage binnen 10 Tagen; Aktualisierung bei Änderungen und neuen Stichtagen.

4.2 Die technische Dokumentation (Anhang VII)

Die technische Dokumentation (TD) ist die Grundlage der EU-Konformitätserklärung. Sie dokumentiert Aufbau, Herstellung und Bewertung der Verpackung nachvollziehbar und muss gegebenenfalls zumindest die folgenden Bestandteile enthalten:

- allgemeine Beschreibung der Verpackung und des Verwendungszwecks,
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und Materialien von Bauteilen,
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und der Pläne sowie der Funktionsweise der Verpackung erforderlich sind,
- Liste der angewandten harmonisierten Normen oder anderer gemeinsamer und technischer Spezifikationen,
- qualitative Bewertung von Recyclingfähigkeit, Minimierung und ggf. Wiederverwendbarkeit (Art. 6, 10, 11),
- Prüfberichte.

10-Tage-Regel und Dokumentationspyramide

Die technische Dokumentation muss der Marktüberwachungsbehörde auf Anfrage vollständig innerhalb von zehn Tagen zur Verfügung gestellt werden. Eine EU-Konformitätserklärung ohne belegende technische Dokumentation ist rechtlich wirkungslos; umgekehrt bedeutet eine technische Dokumentation ohne unterzeichnete Erklärung, dass keine formale Konformitätsaussage getroffen wurde. Beide bilden ein untrennbares Nachweispaket.

4.3 Die EU-Konformitätserklärung (Anhang VIII)

Mit der EU-Konformitätserklärung (Declaration of Conformity, DoC) erklärt der Erzeuger schriftlich und in **alleiniger Verantwortung**, dass eine bestimmte Verpackung die Anforderungen der Artikel 5 bis 12 erfüllt.

Rechtsgrundlage ist Artikel 39; die Musterstruktur ergibt sich aus Anhang VIII. Mit der Unterschrift übernimmt der Erzeuger die volle rechtliche Verantwortung.

Pflichtangaben nach Anhang VIII

1. Eindeutige Kennung der Verpackung.
2. Name und Anschrift des Erzeugers, ggf. des Bevollmächtigten.
3. Erklärung, dass die DoC in alleiniger Verantwortung des Erzeugers ausgestellt ist.
4. Gegenstand der Erklärung: Beschreibung der Verpackung einschließlich Materialien und wesentlicher Merkmale.
5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung (Verweis auf die anderen angewandten Rechtsakte der Union).
6. Verweis auf verwendete harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen (bzw. angewandte Methoden).
7. Angaben zur notifizierten Stelle, sofern relevant.
8. Ergänzende, für die Konformitätsaussage relevante Informationen.
Unterschrift, Ort und Datum (durch den Erzeuger oder in seinem Namen)

Gestaffelte Geltung: Worauf sich die DoC 2026 bezieht

Die DoC-Pflicht greift ab dem 12. August 2026, doch nicht alle Anforderungen der Art. 5-12 sind zu diesem Zeitpunkt bereits wirksam. Eine 2026 ausgestellte DoC

bezieht sich nur auf die dann anwendbaren Artikel und wächst mit den weiteren Stichtagen mit.

Bereits ab 12.08.2026 nachzuweisen	Erst später wirksam (Beispiele)
Konformitätsbewertung + technische Dokumentation	<u>Recyclingfähigkeit</u> nach Klassen A-C (ab 2030)
Unterzeichnete DoC nach Anhang VIII	Mindestrezyklatanteil (ab 2030 / 2040)
Stoffgrenzwerte Art. 5 (Schwermetalle, <u>PFAS</u>)	50%-Leerraumregel Art. 24 (ab 2030)
Minimierung Art. 10 (qualitativ)	Recycled at Scale (ab 2035)
Mehrweg Art. 11 (sofern anwendbar)	verschärfte Recyclingfähigkeit ≥ Stufe B (ab 2038)
Identifikations-/Rückverfolgbarkeitspflichten	Kennzeichnungspflichten Art. 12 (ab 2028/2029)

Gestaffelte Geltung. Eine 2026 ausgestellte DoC bezieht sich im Kern auf Art. 5, Art. 10 (qualitativ) und ggf. Art. 11 und wird 2030 sowie 2038 inhaltlich erweitert.

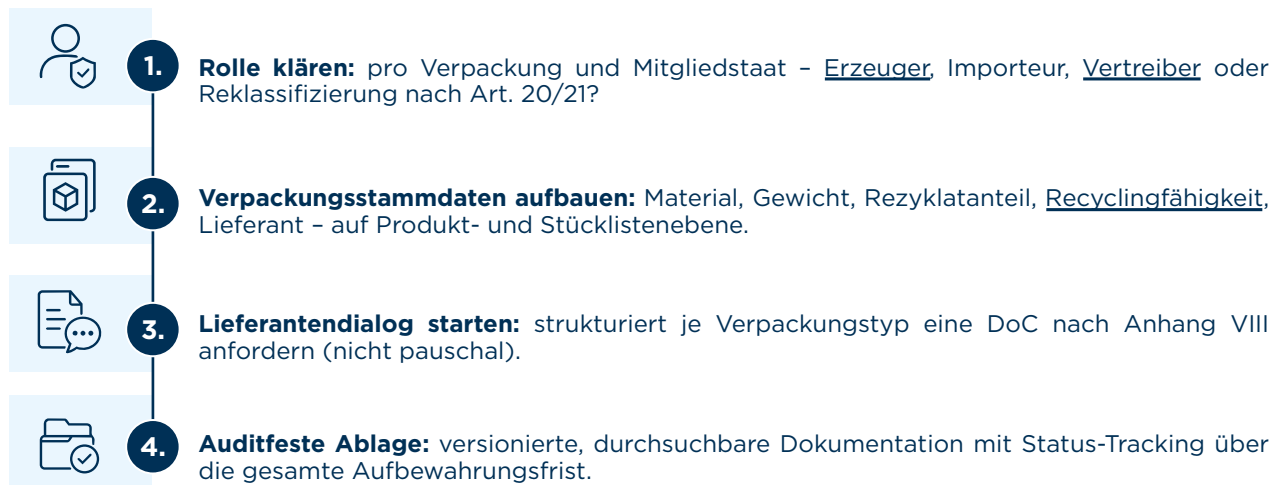
Aufbewahrung, Marktüberwachung und Sanktionen

Aspekt	Einwegverpackung	Mehrwegverpackung
Aufbewahrungsfrist (DoC + Doku)	5 Jahre	10 Jahre
Frist gerechnet ab	letztem <u>Inverkehrbringen</u>	letztem Inverkehrbringen
Vorlage an Behörde	binnen 10 Tagen	binnen 10 Tagen

Die Marktüberwachung erfolgt durch die zuständigen nationalen Behörden. Verstöße können zu Korrekturmaßnahmen, Vertriebsverboten, Rückrufen oder Marktrücknahmen führen.

5. UMSETZUNG IN DER PRAXIS

Fahrplan in vier Schritten



Zeitplan der zentralen Pflichten

Die Anforderungen der PPWR entfalten ihre Wirkung gestaffelt über mehrere Stichtage hinweg; sie müssen daher nicht auf einen Schlag umgesetzt werden. Diese zeitliche Staffelung sollte jedoch nicht als Aufschub missverstanden werden. Auch Pflichten, die erst zu einem späteren Zeitpunkt greifen, sind frühzeitig in

die Planung einzubeziehen, da zentrale Umsetzungsmaßnahmen einen entsprechenden Vorlauf voraussetzen – insbesondere die Anpassung und Umstellung von Verpackungen, die Qualifizierung von Lieferanten, Investitionen in neue Maschinen sowie der Aufbau einer PPWR-konformen Dateninfrastruktur.

2026	2028	2030
 STOFFE IN VERPACKUNGEN (Art. 5) Grenzwerte für <u>PFAS</u> und Schwermetalle	 KENNZEICHNUNG (Art. 12) Materialkennzeichnung muss auf Verpackungen angebracht werden	 <u>RECYCLINGFÄHIGKEIT</u> (Art. 6) Alle Verpackungen müssen über 70 % recyclingfähig sein
 WIEDER-VERWENDBARE VERPACKUNGEN (Art. 11) Definition von Wiederverwendbarkeit		 <u>REZYKLAT</u> (Art. 7) Mind. 10 % PCR in Kunststoffverpackungen
		 VERPACKUNGSMINIMIERUNG (Art. 10) Volumen und Gewicht so gering wie möglich
		 VERPACKUNGSFORMATE (ART. 25) Beschränkung von ausgewählten Verpackungsformaten
		 WIEDERVERWENDUNGSZIELE (Art. 29) Verpflichtende Ziele für verschiedene Verpackungstypen
KONFORMITÄT (Art. 38) Konformitätsbewertung jeder Verpackung / verpackten Produkts		

Kernbotschaft

Die PPWR-Konformität ist keine einmalige Berichtspflicht.

Sie ist eine dauerhafte, produktbezogene Nachweispflicht bei jedem Inverkehrbringen.

PPWR GILT AB



WEITERE
STICHTAGE BIS



Rolle



Verpackungs-
stammdaten



TD



DoC



ZENTRAL ZUSAMMFÜHREN.

HEUTE ERFÜLLEN. MORGEN SKALIEREN.

KOMPLIANCE SICHERN BIS 2030 UND DARÜBER HINAUS.

IMPRESSUM

ALLE RECHTE VORBEHALTEN

Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Urheberrechtshalters in irgendeiner Form durch elektronische oder mechanische Systeme, Fotokopie, Aufnahme oder andere Verfahren reproduziert oder übertragen oder in irgendeinem rechnergestützten Retrievalsystem gespeichert werden.

© GS1 Austria GmbH/ECR Austria
Brahmsplatz 3, 1040 Wien
Version 1, September 2026

KONZEPTION UND TEXT

Circular Analytics TK GmbH
Canovagasse 7/1/14,
1010 Wien

Ansprechpartner:

Ernst Krottendorfer, ernst.krottendorfer@circularanalytics.com
Autorin: Lina Wimmer, lina.wimmer@circularanayltics.com

INHALTLICHER INPUT

Teilnehmer:innen der ECR Austria Arbeitsgruppe „Circular Packaging Initiative 2.0“
Lina Wimmer, Circular Analytics

PROJEKT PARTNER

Altstoff Recycling Austria AG
Mariahilfer Straße 123, 1060 Wien

GRAPHISCHE UMSETZUNG

© www.0916.at

TITELBILD

© ECR Austria, www.0916.at

GS1 Austria GmbH / ECR Austria

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien

+43 (0)1 505 86 01

ecr@ecr-austria.at

www.ecr-austria.at